

Anlage 3  
 BV/K20/2019/II-30

<p>Gesellschaftsvertrag          der WBD Industriepark Dessau          GmbH</p> <p>(in der Fassung vom 14.01.2003)</p> <p>Artikel 1  <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p>	<p>Gesellschaftsvertrag          der WBD Industriepark Dessau          GmbH</p> <p>Entwurf 2019</p> <p>§ 1          Firma und Sitz</p>
<p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet WBD Industriepark Dessau GmbH.          1.2 Sie hat ihren Sitz in Dessau.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma:          „WBD Industriepark Dessau GmbH“          (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau.</p>
<p>Artikel 2  <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Veräußerung von gewerblichen und sonstigen Flächen und der darauf befindlichen Gebäude in Dessau sowie die Erschließung und Entwicklung von gewerblichen und sonstigen Flächen.          2.2 Die Gesellschaft kann auch Dienstleistungsfunktionen für angestiedelte oder sich ansiedelnden Unternehmen übernehmen.          2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um den Gesellschaftszweck zu erreichen; sie darf sich auch an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen erwerben.          2.4 Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Entwicklung und Erschließung von Industrieparkliegenschaften treuhänderisch auf besondere Beauftragung hin wahrzunehmen.</p>	<p>§ 2  <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, die Erschließung, die Verwaltung, die Vermietung und Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken einschließlich darauf befindlicher Gebäude in Dessau-Roßlau.          (2) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Entwicklung und Erschließung von Industrieparkliegenschaften treuhänderisch auf besondere Beauftragung hin wahrzunehmen.          (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Maßnahmen und Dienstleistungen berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um den Gesellschaftszweck zu erreichen; sie darf sich auch an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen erwerben und veräußern.</p>
<p>Artikel 3  <u>Dauer</u></p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>§ 3  <u>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.          (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>Artikel 4  <u>Geschäftsjahr</u></p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.</p>	
<p>Artikel 5  <u>Stammkapital</u></p> <p>Die Stadt Dessau ist alleinige Gesellschafterin.          Die Stadt hält eine Stammeinlage im Nennbetrag von 45.000,00 DM und eine Stammeinlage im</p>	<p>§ 4  <u>Stammkapital, Stammeinlagen</u></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 EUR.          (2) Das Stammkapital hält die Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin.</p>

Nennbetrag von 5.000,00 DM des insgesamt 50.000,00 DM betragenden Stammkapitals der Gesellschaft.

**§ 5  
Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.
- (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.

**§ 6  
Organe der Gesellschaft**

- Die Organe der Gesellschaft sind:
1. der / die Geschäftsführer
  2. der Aufsichtsrat
  3. die Gesellschafterversammlung

**§ 7  
Geschäftsführung**

**Artikel 6  
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 6.1 Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, die durch Gesellschafterbeschluss ernannt und abberufen werden.
- 6.2 Falls nur ein Geschäftsführer ernannt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Falls mehrere Geschäftsführer ernannt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können jedoch bestimmen, dass einer oder mehrere oder alle Geschäftsführer die Gesellschaft einzeln vertreten können.
- 6.3 Unbeschadet des Rechts der Geschäftsführer, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten, haben die Geschäftsführer im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft die Anweisungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern generell oder für bestimmte Einzelfälle beschlossen werden.
- 6.4 Die Gesellschafter können beschließen, dass einer oder mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 5 181 BGB gegen Selbstkontrahieren befreit werden.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Einzelvertretung einräumen.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau i.S.d. § 16 dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt

21.11.2015  
11:30  
2

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6 a</b> <b>Zustimmungsbedürftige Geschäfte</b></p> <p>Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 75.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt;</li> <li>b) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Einstellung sonstiger leitender Mitarbeiter;</li> <li>c) Aufnahme von Darlehen von mehr als 25.000,00 EUR, soweit nicht im bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehen;</li> <li>d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten von mehr als 25.000,00 EUR;</li> <li>e) Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigen;</li> <li>f) Investitionen sowie Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen;</li> <li>g) Vergabe von Leistungen nach HOAI, soweit sie 15.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</li> <li>h) Entscheidungen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, soweit diese von übertragender Bedeutung für die Gesellschaft sind, die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.</li> </ul>	<p>Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil. (7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6 b</b> <b>Verwaltungsrat</b></p> <p>6b.1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Dieser ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktienrechts. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau als Vorsitzenden sowie neun Stadtratsmitgliedern, die vom Stadtrat nach Maßgabe des § 46 GO entsandt werden. Die Mitglieder des Stadtrates sollen Mitglieder des Hauptausschusses sein. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen. 6b.2. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie endet einen Monat nach Konstituierung des Stadtrates. Die Mitglieder üben – soweit gesetzlich zulässig – bis zum Antritt der neu bestellten Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt weiterhin aus. 6b.3. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden unter Übersendung einer Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein höherer Stimmenteil vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. 6b.4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verhaltensregeln getroffen werden. Die Geschäftsordnung darf den Satzungsbestimmungen nicht widersprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören an: a) Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. b) 6 Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann seinen Vorsitz entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA delegieren. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Mandatsträger einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer</p>

<p>6b.5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.</p>	<p>viertwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(5) Für ein gemäß Abs. 2, 4 und 5 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.</p> <p>(6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6 c</b> <b>Aufgaben des Verwaltungsrates</b></p> <p>6c.1. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen. Er hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.</p> <p>6c.2. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan und stellt den geprüften Jahresabschluss fest. Er berichtet ferner der Stadt über die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Verwaltungsrat wählt die Abschlussprüfer der Gesellschaft.</p> <p>Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Stadträte erhalten von der Gesellschaft für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau richtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Unternehmenskonzept)</li> <li>b) Genehmigung des Geschäftsplans sowie des Finanzplans</li> <li>c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Ergebnisverwendung</li> <li>d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer</li> <li>e) Wahl des Abschlussprüfers</li> <li>f) Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft</li> <li>g) Erteilung und Widerruf von Prokuren</li> <li>h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung</li> </ol> <p>(3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat berät alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Bei Zweckmäßigkeit können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen</p>

	<p>Umlaufverfahren erfolgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Vollmacht</b></p> <p>Jeder Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu seinem Vertreter in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe bestellen. Die Vollmacht muss vor oder nach der Gesellschafterversammlung schriftlich ausgestellt oder bestätigt werden. Sie wird von der Gesellschaft aufbewahrt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für die Tätigkeit für die Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigen Gründen werden nicht gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Gesellschafterversammlung, Beschlüsse</b></p> <p>8.1 Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung ein.</p> <p>8.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens Dreiviertel des Stammkapitals der Gesellschaft halten. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unverzüglich danach einberufene Gesellschafterversammlung für die Tagesordnungspunkte der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Beifügung der ursprünglichen Tagesordnung und unter ausdrücklichen schriftlichen Hinweis auf diese Bestimmung einberufen worden ist.</p> <p>8.3 Jede DM 1.000,- des Nennwertes jedes Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>8.4 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen, für die gesetzlich zwingend eine weitergehende Mehrheit vorgeschrieben ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 131 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>Der Vertreter oder die Vertreterin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die Regelungen der Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere an § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA gebunden.</p>

## Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftervertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand der Gesellschaft berühren
  - b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung
  - c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige
  - d) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an inländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
  - e) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmen sowie Errichtung von Unternehmen durch die Gesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und wesentlichen Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft
  - f) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
  - h) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften für Dritte
  - i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Betriebsüberlassungsverträge, Gewinnabführungsverträge, etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses
  - k) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer
  - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - m) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft
  - n) Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates
  - o) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung verlangt wird.</p> <p>(2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entscheidet.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind.</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8 a</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist. Sie gibt ihn der Stadt Dessau zur Kenntnis.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundgesetz (HGGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>

	<p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b> <b>Jahresabschluss</b></p> <p>9.1 Innerhalb von drei Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres erstellen die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht zur Vorlage an die Gesellschafter nach Prüfung durch die Abschlussprüfer, falls solche bestellt sind.</p> <p>9.2 Innerhalb von acht Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres beschließen die Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich daraus ergebenden Bilanzgewinns, namentlich, ob und inwieweit der Bilanzgewinn auszuschiütten, in Rücklage zu stellen oder vorzutragen ist.</p> <p>9.3 Die Gesellschafter können beschließen, dass auf den zu erwartenden Bilanzgewinn schon während oder nach Ablauf des Geschäftsjahres vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschlagszahlung vorzunehmen ist, soweit dadurch das für die Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Den endgültig festgestellten Bilanzgewinn übersteigende Abschlagszahlungen sind der Gesellschaft zurückzuerstatten.</p> <p>9.4 Bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Dessau ist der Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers auf die in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten zu erweitern. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau</b></p> <p>Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau durch Stadtratsbeschluss zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bekanntmachung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der jährliche Geschäftsbericht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben wird. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Geschäftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszuliegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <p>a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung</p> <p>b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b> <b>Verschiedenes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>
<p>10.1 Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. 10.2 Die Gesellschaft trägt die Gesellschaftsteuer auf die Kapitaleinlagen, die Notargebühren für die Gründungsurkunde und die Anmeldung zum Handelsregister, sowie die Gerichtsgebühren für ihre Eintragung und die Kosten von deren Veröffentlichungen zusammen bis zu DM 5.000,--.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.). (2) Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen. (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. (5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau. (6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.</p>

